



Reglement

über die Benützung des Mehrzweckgebäudes Brühl

Inhaltsverzeichnis:

1.	Allgemeine Bestimmungen	§§ 1 - 10
2.	Benützung der Mehrzweckhalle als Turn- und Sporthalle	§§ 11 - 16
3.	Benützung der Aussenanlage	§§ 17 - 20
4.	Benützung der Überdachung Pausenplatz	§§ 21 - 22
5.	Benützung der Halle als Mehrzweckhalle für Anlässe	§§ 23 - 25
6.	Vorschriften über den Wirtschaftsbetrieb in der Mehrzweckhalle	§§ 26 - 34
7.	Allgemeines	§§ 35 - 38

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Der ordentliche Schulunterricht und die Turnstunden haben stets Vorrang gegenüber allen anderen Benützern.
- § 2 Auswärtigen Vereinen oder Ortsvereinen, die nicht mindestens zur Hälfte aus ortsansässigen Mitgliedern bestehen, kann grundsätzlich keine dauernde Benützung zuerkannt werden.
- Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat eine gelegentliche Benützung bewilligen.
- § 3 Den Anordnungen des Gemeinderates und des Abwarts ist unbedingt Folge zu leisten.
- § 4 In allen Räumlichkeiten ist grösste Reinlichkeit zu beachten. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen untersagt.
- § 5 Die Benützer sind für die ordnungsgemässe Benützung des Gebäudes und all seiner Einrichtungen und Anlagen verpflichtet. Sie haften für alle Beschädigungen an Gebäude, Mobiliar, Einrichtungen, Geschirr und Apparaten. Die Benützer sind verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem Abwart zu melden. In Schadenfällen haftet die Körperschaft kollektiv. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Behörde erteilt werden.
- § 6 Das Öffnen und Schliessen der Schul- und Nebenräume, der Mehrzweckhalle ausserhalb des Schulbetriebes sowie das Regulieren der Heizung ist ausschliesslich Sache des Abwarts.
- Das Betreten der Schulräume und des Lehrerzimmers ist der Schule vorbehalten.
- Das Abgeben von Schlüsseln an Drittpersonen ist nach Schlüsselliste gestattet.
- § 7 Die Lokale dürfen von Benützern frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übung betreten werden und müssen um 22.30 Uhr verlassen sein. Schulklassen und Jugendgruppen dürfen die Lokale nur in Begleitung der Lehrer und Leiter betreten.
- § 8 Während den Hauptreinigungen bleiben die Räumlichkeiten des Mehrzweckgebäudes geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- § 9 Für Unfälle der Zuschauer, der Sportler sowie des Personals lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.
- § 10 Die Notausgänge Süd und Nord dürfen nicht verstellt werden (Tischgarnituren, Tombolastand etc.), die Ausgänge müssen aus feuerpolizeilichen Gründen ungehindert erreicht werden können. Die Sicherheitsrichtlinien in Anhang 3 sind einzuhalten.

2. Benützung der Mehrzweckhalle als Turn- und Sporthalle

- § 11 Das Betreten der Turnhalle mit Strassenschuhen, Nagel- und Stollenschuhen ist verboten. Übungen und Spiele, die die Einrichtungen gefährden, sind nicht gestattet. Nach dem Turnen auf den Aussenanlagen darf nicht mit den gleichen Turnschuhen in der Turnhalle geturnt werden.
- § 12 Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Innen-Gerätschaften dürfen nicht im Freien benützt werden.
- § 13 Fussballspielen ist in der Halle nur in Aufbauformen als Fussballtennis oder Sitzfussball usw. gestattet.
- § 14 Das Aufstellen von Vereinsmobiliar und -geräten ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstähle ist der Eigentümer selbst haftbar.
- § 15 Die Duscheinrichtungen stehen den die Turnhalle benützenden Vereinen unter Aufsicht des verantwortlichen Leiters unentgeltlich zur Verfügung.
- § 16 Bei Beanstandungen hat der Abwart den Fehlbaren direkt zu warnen oder der Vereinsleitung zu melden. In Wiederholungsfällen orientiert er den Gemeinderat. Wiederholtes Verstossen gegen diese Vorschriften hat den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge.

3. Benützung der Aussenanlage

- § 17 Der Rasenplatz darf bei Regenwetter und aufgeweichtem Boden nicht benützt werden.
- § 18 Kugel- und Steinstossen ist nur auf dem vorgesehenen Platz gestattet.
- § 19 Die Aussenanlagen (Hochsprunganlage, Spieleinrichtungen) sind nach Gebrauch zu reinigen. Sprunggruben sind wieder auszuheben und über die Ränder geworfener Sand einzuwischen und abzudecken.
- § 20 Motorfahrzeuge sind auf den speziell eingerichteten Parkplätzen abzustellen, Velos und Mofas in den zur Verfügung gestellten Veloständern.

4. Benützung der Überdachung Pausenplatz

- § 21 Die Überdachung für den Pausenplatz darf nur durch den Abwart auf- und abgebaut werden (bzw. unter Beisein des Abwartes).
- § 22 Die Überdachung darf nur in trockenem Zustand versorgt werden.

5. Benützung der Halle als Mehrzweckhalle für Anlässe

- § 23 Benützungsgesuche der Mehrzweckhalle und der Nebenräume für Konzerte, Theater, Veranstaltungen und Versammlungen usw. sind an der jährlichen Präsidentenkonferenz, jedoch spätestens einen Monat vorher, schriftlich mit vollständig ausgefülltem Formular gemäss Anhang 2, an den Gemeinderat zu richten. Der Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung der Gesuche.
- § 24 Ende Jahr stellt eine Präsidentenkonferenz der Ortsvereine den Terminkalender für die Anlässe des kommenden Jahres auf. Bei der Festlegung der Anlässe in der Mehrzweckhalle ist auf die Schulferien (Hauptreinigungen) Rücksicht zu nehmen. Die Präsidentenkonferenz wird durch das Gemeindepräsidium einberufen.
- § 25 Die Gebühren für die Benützung der Mehrzweckanlage werden in Anhang 1 zu diesem Reglement festgehalten.

6. Vorschriften über den Wirtschaftsbetrieb in der Mehrzweckhalle

- § 26 Den Vereinen und Körperschaften wird gestattet, Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb in der Mehrzweckhalle durchzuführen. Für alle Schäden, die der Gemeinde durch den Wirtschaftsbetrieb erwachsen, haften die Veranstalter.
- § 27 Die Belegung der Halle beginnt frühestens 2 Tage vor dem Anlass und endet am Sonntagabend, sodass der ordentliche Schulbetrieb nicht gestört wird. Der Abwart kann dem Veranstalter zur Benützung der Räumlichkeiten während der Veranstaltungsdauer einen entsprechenden Schlüssel abgeben.
- § 28 Vor Theateraufführungen und Konzerten kann die Turnhalle infolge Proben durch die Sportvereine nicht benützt werden und zwar:

Für das erste Wochenende

- | | |
|---|-------------------------|
| a) bei Konzerten ohne Einlagen | Donnerstag ab 18.00 Uhr |
| b) bei Konzerten mit Theatereinlagen
und abendfüllenden Theatern
(die Bestuhlung der Halle ist ab Mittwoch 20.00 Uhr gestattet) | Dienstag ab 20.00 Uhr |

Bei Benützung über 2 Wochenenden ist die Bestuhlung unter Aufsicht des Abwartes nach dem 1. Wochenende abzuräumen und kann ein Tag vor dem 2. Wochenende, ab 18.00 Uhr, wieder aufgestellt werden.

Ausserordentliche Proben werden an der Präsidentenkonferenz bzw. wenn erst später bekannt, dem Gemeinderat frühzeitig mitgeteilt. Die Vereine müssen mindestens 1 Woche vor den Proben durch die Benützer orientiert werden.

- § 29 Die Bestuhlung erfolgt nach Abdeckung des Hallenbodens durch die Benützer. Diese Arbeiten erfolgen unter Aufsicht und nach Weisung des Abwarts. Beim Abstuhlen und Aufräumen gilt das Gleiche in umgekehrter Reihenfolge.

- § 30 Dem Veranstalter steht die Mehrzweckanlage (Turnhalle, Office, Geräteräume, Aula, Bühne und WC-Anlagen) zur Verfügung. Weitere Räumlichkeiten, wie die Zivilschutzanlage oder die Militärküche, dürfen nur mit spezieller Bewilligung benützt werden.
- § 31 Die Bedienung der Lautsprecheranlage und der Bühnenbeleuchtung erfolgt durch eine instruierte Person des Vereins.
- § 32 Der Veranstalter gibt nach Abschluss des Anlasses sämtliche benutzten Räume in tadellosem Zustand wieder an den Abwart ab.
- § 33 Den Mitgliedern des Gemeinderates sowie dem Abwart steht das Aufsichtsrecht zu. Sie haben den Veranstalter auf Verstösse und Unzulänglichkeiten aufmerksam zu machen.
- § 34 Der jährlich erstellte Hallenbelegungsplan ist ein Bestandteil des Reglementes.

7. Allgemeines

- § 35 Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat dem fehlbaren Veranstalter die Bewilligung für die Benützung der Anlage in Zukunft verweigern und für entstandene Kosten Rechnung stellen.
- § 36 Die Benützer sind verpflichtet, die Einhaltung der Nachtruhe (nach 22.00 Uhr) durchzusetzen. Bei Anlässen mit Bewilligungen gelten die entsprechend bewilligten Zeiten.
- § 37 Bei Benützung der Halle anlässlich von Anlässen mit Publikum muss eine Festversicherung abgeschlossen werden.
- § 38 Vom Gemeinderat überarbeitet und genehmigt am 25. September 2000. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 22. Januar 1996 inkl. dessen Anhängen und tritt per 1. Januar 2001 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde

Susanne Koch
Gemeindepräsidentin

Nicole Borer
Gemeindeschreiberin

Integrierender Bestandteil dieses Reglements sind

Anhang 1: Gebühren zum Benützungsreglement Mehrzweckgebäude Brühl

Anhang 2: Formular Benützungsgesuch Mehrzweckgebäude Brühl

Anhang 3: Sicherheitsbestimmungen